

Bewertung

Untersuchte Arbeit:

Dissertation des Dr. rer. nat. Marc Lämmel

Universität Leipzig, Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Tag der Verleihung: 16.09.2019

1. Verwendete Quellen

In der Dissertation werden die nachfolgenden Gemeinschaftspublikationen verwendet. Es handelt sich um insgesamt 6 Fachartikel, die in renommierten internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden (bis auf eine Ausnahme, bei der lediglich ein Preprint existiert).

Die insgesamt 10 Mitautor:innen von Herrn Lämmel sind weitgehend promovierte und habilitierte Wissenschaftler teils von der Universität Leipzig, teils von anderen Universitäten in Frankreich und Israel sowie dem Forschungszentrum Jülich.

Lämmel/Dzikowski/Kroy/Oger/Valence 2017	
Autoren	Marc Lämmel, Kamil Dzikowski, Prof. Dr. Klaus Kroy, Dr. Luc Oger, Dr. Alexandre Valence
Titel	Grain-scale modeling and splash parametrization for aeolian sand transport
Zeitschrift	Physical Review E 95, 022902 (2017)
Seiten	13
Anmerkung	Diese Publikation stellt den wissenschaftlichen Hauptteil in Kapitel 2 der Dissertation dar.

Lämmel/Rings/Kroy 2012	
Autoren	Marc Lämmel, Dr. Daniel Rings, Prof. Dr. Klaus Kroy
Titel	A two-species continuum model for aeolian sand transport
Zeitschrift	New Journal of Physics 14 (2012) 093037
Seiten	24
Anmerkung:	Diese Publikation stellt zusammen mit der nachfolgend genannten Publikation Lämmel/Kroy 2017 den wissenschaftlichen Hauptteil in Kapitel 3 der Dissertation dar.

Lämmel/Kroy 2017	
Autoren	Marc Lämmel, Prof. Dr. Klaus Kroy,
Titel	Analytical mesoscale modeling of aeolian sand transport
Zeitschrift	Physical Review E 96, 052906 (2017)
Seiten	15
Anmerkung	Diese Publikation stellt zusammen mit der vorgenannten Publikation Lämmel/Rings/Kroy 2012 den wissenschaftlichen Hauptteil in Kapitel 3 der Dissertation dar.

Lämmel/Meiwald/Yizhaq/Tsoar/Katra/Kroy 2018	
Autoren	Marc Lämmel, Anne Meiwald, Dr. Hezi Yizhaq, Prof. Dr. Haim Tsoar, Prof. Dr. Itzhak Katra, Prof. Dr. Klaus Kroy
Titel	Aeolian sand sorting and megaripple formation
Zeitschrift	Nature Physics 14, 759–765 (2018)
Seiten	9
Anmerkung	Diese Publikation stellt den wesentlichen wissenschaftlichen Teil in Kapitel 4 der Dissertation dar. Zu dieser Publikation wurde eine Pressemitteilung veröffentlicht: https://www.physgeo.uni-leipzig.de/fakultaet/neuigkeiten/newsdetails/artikel/zwergduenen-schreiben-klimageschichte-2018-05-03

Lämmel/Jaschinski/Merkel/Kroy 2016	
Autoren	Marc Lämmel, Dr. Evelin Jaschinski, Prof. Dr. Rudolf Merkel, Prof. Dr. Klaus Kroy
Titel	Microstructure of Sheared Entangled Solutions of Semiflexible Polymers
Zeitschrift	Polymers 2016, 8, 353
Seiten	20
Anmerkung	Diese Publikation stellt den wissenschaftlichen Hauptteil in Kapitel 7 der Dissertation dar.

Lämmel/Kroy 2018	
Autoren	Marc Lämmel, Prof. Dr. Klaus Kroy
Titel	Analytical model for the viscoelastic response of stiff polymer solutions
Zeitschrift	nur Preprint
Seiten	9
Anmerkung	Diese Publikation bildet den Anhang zu Teil II der Dissertation (S. 177).

2. Wesentliche Regelungen der Promotionsordnung (Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig vom 24.08.2016)

§ 1 Abs. 1:

*„Die Promotion ist der Befähigungsnachweis zur selbstständigen, kreativen und ergebnisorientierten wissenschaftlichen Arbeit und der Vermittlung ihrer Ergebnisse. Neben der fachlichen Kompetenz ist dem promovierenden Nachwuchswissenschaftler (Doktoranden/Promovenden) durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln. Zur Promotion ist eine **selbständig erstellte, schriftlich dargelegte wissenschaftliche Arbeit**, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen.“*

§ 11 Abs. 1:

*„**Mit der Dissertation als Einzelleistung** ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, **selbstständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen**, die einen Beitrag zur Entwicklung des Wissenschaftsgebietes und der darin enthaltenen Theorien und/oder Methoden darstellen.“*

§ 11 Abs. 3 (Auszug):

- *„Für kumulative Dissertationen müssen darin verwendete Veröffentlichungen, die neben dem Kandidaten weitere Autoren haben, als solche kenntlich gemacht werden **und der Eigenanteil in einem separaten Anhang ausgewiesen werden.**“*

§ 20 Abs. 1:

„Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass

- *Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden oder*
- *nach der Verleihung des Doktorgrades Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.“*

3. Bewertung der Dissertation in rechtlicher Hinsicht

Bei der Arbeit von Herrn Lämmel handelt es sich um eine Dissertation in kumulativer Form. Die Arbeit besteht aus 201 Seiten (Leerseiten miteinbezogen). Auf die verwendeten Gemeinschaftspublikationen entfallen insgesamt 90 Seiten.

Die wissenschaftliche Hauptleistung wird in den einzelnen Publikationen dargestellt, während die von Herrn Lämmel eigenständig verfasste Rahmenhandlung im Wesentlichen aus Einleitungen in das jeweilige Kapitelthema sowie aus Erläuterungen und Ergänzungen der Publikationsinhalte besteht.

In der Dissertation sind lediglich die Seiten der Rahmenhandlung mit Seitenzahlen versehen. Diejenigen Seiten, welche Publikationen enthalten, sind nicht nummeriert.

Es finden sich in der Dissertation keine verschleierte Übernahmen bzw. Übernahmen, die nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet wären. Vielmehr ist die Arbeit außerordentlich transparent. Die verwendeten Veröffentlichungen sind ohne Formatänderung im Layout des jeweiligen Fachjournals in die Dissertation eingefügt worden, so dass selbst für Laien sofort ersichtlich ist, dass es sich um Übernahmen handelt. Auch die Mitautoren an den Gemeinschaftspublikationen sind auf den ersten Blick ersichtlich. Die in § 11 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Promotionsordnung vorgeschriebene Kenntlichmachung ist erfolgt.

Keine Ausweisung des Eigenanteils an den Veröffentlichungen

Hingegen fehlt es an der ebenfalls in § 11 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Promotionsordnung vorgeschriebenen Ausweisung des Eigenanteils. Der Eigenanteil von Herrn Lämmel an der Erstellung der verwendeten Gemeinschaftspublikationen ist nirgends dargestellt und wird auch nicht (wie vorgeschrieben) in einem separaten Anhang ausgewiesen. Es ist daher nicht ansatzweise nachzuvollziehen, wie hoch der von Herrn Lämmel geleistete schriftliche Anteil an den Veröffentlichungen ist.

Umfangreiche Autorenliste

Hinzu kommt, dass die Anzahl der Autoren an den verwendeten Veröffentlichungen beträchtlich ist. An den für die Dissertation verwendeten Publikationen haben folgende 10 Personen als Autor:innen mitgewirkt:

Universität Leipzig:

Prof. Dr. Klaus Kroy
Dr. Daniel Rings
M.Ed. Anne Meiwald
M.Sc. Kamil Dzikowski

Andere Universitäten/Institutionen:

Dr. Luc Oger	Universität Rennes / Frankreich
Dr. Alexandre Valance	Universität Rennes / Frankreich
Dr. Hezi Yizhaq	Ben-Gurion-Universität des Negev, Be'er Sheva / Israel
Prof. Dr. Haim Tsoar	Ben-Gurion-Universität des Negev, Be'er Sheva / Israel
Dr. Evelin Jaschinski	Forschungszentrum Jülich
Prof. Dr. Rudolf Merkel	Forschungszentrum Jülich

Erklärungen von Herrn Lämmel

Zwar findet sich auf Seite 201 der Dissertation eine knappe Erklärung von Herrn Lämmel („Author contributions“) über den Verlauf seiner Forschungstätigkeiten, die er in „enger Zusammenarbeit“ mit Prof. Kroy durchgeführt hat. Es wird jedoch nirgends ausgewiesen, zu welchem Anteil Herr Lämmel die Publikationen verfasst hat bzw. welche Teile tatsächlich von ihm geschrieben wurden.

Wörtlich führt Herr Lämmel in der Erklärung aus:

„Author contributions

All the projects and studies I outlined in this thesis were done in close collaboration with my supervisor Klaus Kroy. The work on aeolian sand transport dates back to my Diploma thesis, where I developed a first version of the two-species formalism. With the beginning of my PhD, I started my studies on biopolymer systems. There, I greatly benefited from the work by Jens Glaser and from the numerous fruitful and inspiring discussions with Evelin Jaschinski and her supervisor Rudolf Merkel. I extended Jens' theory to account for the nematic microstructure of the solutions and investigated the influence of shear-induced polymer alignment, which we used to interpret Evelins' experimental observations. Ever since, I have very much enjoyed sharing my passion with other students and colleagues. The work on the splash model, for instance, started as a Bachelor project of Maik Weßling and was then continued by Kamil Dzikowski, a RISE student from Lancaster (UK). I later consolidated this model, refined and extended it to also predict the statistics of the splashed bed grains, and analyzed it extensively. This finally led to a joint project with Luc Oger and Alexandre Valance from Rennes (France), who provided us with simulation and experimental data to which I compared our theory. The progress we made there, provided me with the key insight needed to finish the work on the analytic mesoscale model for aeolian sand transport, which I initially started in close collaboration with Anne Meiwald. She is also responsible for the progress during the early stages of the work on megaripple formation, a joint project with colleagues from Israel (Hezi Yizhaq, Haim Tsoar, Itzhak Ktra, and Eres Schmerler), who provided us with field data and helped us with our own measurements. Based on an idea by Klaus, I developed and analyzed the sorting model that we put forward to explain the origin of the megaripples.“

Diese Erklärung von Herrn Lämmel ist in keiner Weise geeignet, als Ausweisung des schriftlichen Eigenanteils an den verwendeten Veröffentlichungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Promotionsordnung zu gelten.

In der Danksagung (ebenfalls Seite 201) findet sich dann noch eine Erklärung von Herrn Lämmel:

„The way towards the new insight documented in this thesis has often been delighting and enriching, but sometimes also stressful and demanding. Going this way was only possible with the help and support of numerous friends and colleagues.“

Diese Personen werden sodann namentlich genannt und entsprechen größtenteils den Mitautoren an den verwendeten Publikationen. Die Erklärung unterstreicht den gemeinschaftlichen Charakter der erbrachten Leistungen.

In der Publikation Lämmel/Jaschinski/Merkel/Kroy 2016 wird von den Autor:innen erklärt (Seite 18 der Publikation):

„Author Contributions:

Marc Lämmel and Klaus Kroy developed the theory; Marc Lämmel extended and analyzed the simulations; Evelin Jaschinski and Rudolf Merkel conceived and designed the experiments; Evelin Jaschinski performed the experiments; Evelin Jaschinski and Marc Lämmel analyzed the data.“

Auch diese Erklärung liefert keinen Hinweis auf einen eigenständigen schriftlichen Arbeitsanteil von Herrn Lämmel an der Publikation. Es werden lediglich Tätigkeiten beschrieben, wie sie einem Doktoranden in einer Projektgruppe mit erfahrenen Wissenschaftler:innen üblicherweise zukommen.

In der Publikation Lämmel/Meiwald/Yizhaq/Tsoar/Katra/Kroy 2018 wird von den Autor:innen erklärt (vorvorletzte Seite der Publikation):

„Author contributions

M.L. and K.K. developed the theory; M.L., A.M., H.Y., H.T. and I.K. designed and conducted the experiments and field surveys; M.L., A.M., I.K. and H.Y. analysed the data; M.L. and K.K. wrote the paper. All authors discussed the results and implications and commented on the manuscript at all stages.“

Demnach haben alle Autoren in sämtlichen Phasen des Projektes am Manuskript mitgewirkt.

Von der Stabsstelle Universitätskommunikation wurde zu dieser Publikation eine Pressemitteilung veröffentlicht (Nr. 2018/126 vom 03.05.2018). Darin wird Prof. Kroy ausdrücklich als „federführender Autor“ bezeichnet.

In der Pressemitteilung heißt es wörtlich:

"Diese eigentümlichen 'Megarippel', die aussehen wie große Rippel, entzogen sich bisher hartnäckig allen Erklärungsversuchen und sogar einer systematischen phänomenologischen Charakterisierung", sagt Prof. Dr. Klaus Kroy vom Institut für Theoretische Physik der Universität Leipzig, der federführende Autor der Veröffentlichung ist."

Gemäß der bereits zitierten Erklärung von Herrn Lämmel auf S. 201 der Dissertation war Prof. Kroy auch der Ideengeber zu der Veröffentlichung („*Based on an idea by Klaus, I developed and analyzed the sorting model that we put forward to explain the origin of the megaripples*“).

Wie aus der Untersuchung anderer Dissertationen bereits bekannt ist, werden an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften oftmals Doktorand:innen als Erstautor:innen platziert, obwohl in Wirklichkeit erfahrenere Personen federführend sind. Diese Vorgehensweise wird hier erneut belegt.

Dies wäre weit weniger gravierend, würden die Publikationen nicht später für die Dissertationen der Doktorand:innen verwendet und zum Befähigungsnachweis zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten erklärt.

Zusammenfassend ist zu diesem Punkt festzustellen, dass sich in der Dissertation von Herrn Lämmel weder die in § 11 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Promotionsordnung vorgeschriebene Ausweisung eines Eigenanteils in einem separaten Anhang findet noch sonstige Hinweise, die auf einen eigenständigen schriftlichen Anteil an den verwendeten Publikationen hindeuten.

Problematik bei der Darstellung des Eigenanteils in Gemeinschaftspublikationen

Aus anderen bereits untersuchten Dissertationen und den darin abgegebenen Erklärungen der Promovierenden ist bekannt, dass bei Gemeinschaftspublikationen in der Regel alle Autorinnen und Autoren in irgendeiner Form auch an der Verschriftlichung beteiligt sind, also an den Artikeln mitschreiben.

Ob überhaupt eine Darstellung des geleisteten Arbeitsanteils je Autor möglich wäre, ist äußerst fraglich, sofern dies nicht bereits bei der Erstellung der Artikel gesondert dokumentiert wurde.

Dieses Problem ist generell bekannt und führt dazu, dass kumulative Dissertationen im Bereich der Physik überwiegend abgelehnt werden und nur selten vorkommen. Ein wesentliches Problem wird in dem Umstand gesehen, dass gerade in der Physik die meisten Publikationen mehrere Autoren haben (vgl. Promotionsstudie der Deutschen Physikalischen Gesellschaft 2019: „Die Promotion in der Physik in Deutschland“, S. 81 ff.). In der Studie wird zudem darauf hingewiesen, dass die Publikationen meist von erfahreneren Projektbeteiligten überarbeitet werden.

Konkret heißt es hierzu in der Studie (S. 83):

„Mehrere der Befragten weisen auch darauf hin, dass Publikationen in Zeitschriften in der Regel von mehreren Autoren verantwortet würden, wobei der Text einer solchen Veröffentlichung im Sinne einer Arbeitsteilung häufig von den erfahreneren Beteiligten (Projektverantwortliche, Postdoktorandinnen, Gruppenleiter) redigiert werde. Wenn nun solche Veröffentlichungen zu einer kumulativen Dissertation zusammengefasst würden, sei es zum einen schwierig, den Anteil zu ermitteln, den die Doktorandin oder der Doktorand wirklich zu diesen Veröffentlichungen beigetragen habe, und zum anderen werde den Promovierenden damit die Gelegenheit genommen, auf sich allein gestellt und in eigener Verantwortung einen wissenschaftlichen Text zu erarbeiten.“

Ähnlich dürfte es sich im Fall von Herrn Lämmel verhalten. Es ist kaum davon auszugehen, dass in Autorengruppen mit habilitierten und promovierten Autor:innen einem Doktoranden eine maßgebliche, über den Arbeitsanteil der anderen Autor:innen hinausgehende Rolle bei der Abfassung von Artikeln für internationale Fachjournale zukommt. Auch werden Beiträge des Doktoranden umso unauthentischer, je mehr erfahrene Autor:innen an dem Artikel mitschreiben und diesen redigieren.

Obwohl auf Qualitätskriterien mangels promotionsrechtlicher Relevanz hier nicht ausführlich eingegangen werden soll, so drängt sich doch der Eindruck auf, dass an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften das schnelle und möglichst häufige Publizieren absolute Priorität genießt und andere Kriterien bei der Erstellung der Dissertationen völlig in den Hintergrund treten.

Dies ist umso bemerkenswerter, als dass in der (zum Zeitpunkt der Promotion gültigen) Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 27.03.2002 betont wurde, dass insbesondere bei der Verleihung akademischer Grade die Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung).

Massiver Verstoß gegen Promotionsordnung

Die Promotionsordnung schreibt ausdrücklich vor, dass bei kumulativen Dissertationen unter Verwendung von Veröffentlichungen mit mehreren Autoren der Eigenanteil des Promovierenden in einem separaten Anhang der Dissertation auszuweisen ist.

Bereits die Formulierung in § 11 Abs. 3 impliziert, dass die Anforderungen an eine solche Ausweisung hoch anzusetzen sind, denn es wird einleitend im ersten Anstrich nochmals die bereits in § 1 normierte Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis betont. Zu guter wissenschaftlicher Praxis gehört auch, sich nicht die Leistungen anderer Autor:innen anzueignen, egal in welcher Form. Auch wird in § 11 Abs. 1 (obwohl bereits in § 1 Abs. 1 erwähnt) nochmals das Erfordernis der Erbringung einer Einzelleistung zur Erzielung selbstständiger wissenschaftlicher Ergebnisse besonders hervorgehoben. Insofern ist die Bestimmung über das Erfordernis einer Ausweisung des Eigenanteils an den verwendeten Veröffentlichungen restriktiv auszulegen.

Dem wird die Arbeit von Herrn Lämmel nicht gerecht, da bereits grundlegend jedwede Darstellung des eigenen schriftlichen Anteils an den Veröffentlichungen mit insgesamt 11 Autor:innen fehlt. Es handelt sich vielmehr um ein Konglomerat aus den wissenschaftlichen Leistungen zahlreicher Personen.

Die Dissertation ist folglich keine selbstständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, wie sie in § 40 Abs. 6 Satz 1 SächsHSFG (inhaltsgleich mit dem heutigen § 41 Abs. 6 Satz 1 SächsHSG) und in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Promotionsordnung gefordert wird. Die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit wurde nicht nachgewiesen.

Die Verleihung des Doktorgrades war somit rechtswidrig, da sie gegen geltendes Recht verstoßen hat. Daher muss § 20 der Promotionsordnung zur Anwendung kommen, da Umstände vorliegen, die eine Verleihung des Doktorgrades ausschließen.

Alleinige Verantwortlichkeit des Promovierenden

Auch wenn in der Rechtsprechung bislang vornehmlich Fälle von Täuschungen durch ungekennzeichnete und verschleierte Übernahmen (Plagiate) u.ä. behandelt wurden, lassen sich die wesentlichen Grundsätze doch auf den Fall von Herrn Lämmel übertragen.

Grundvoraussetzung für eine der Bewertung zugänglichen Prüfungsleistung ist, dass der Promovierende die für den Erfolg maßgeblichen Leistungen **eigenständig und unverfälscht** erbringt.

Die Anforderungen, die an den Nachweis der Eigenständigkeit wissenschaftlichen Arbeitens zu stellen sind, ergeben sich aus dem Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit. Dieses erfordert wiederum, geistiges Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen (VG Düsseldorf im Fall Schavan, Urteil vom 20.03.2014 - 15 K 2271/13, juris Rn. 69 ff. unter Bezugnahme auf OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.12.1991 - 15 A 77/89).

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die Bedeutung der Dissertation als Nachweis der Befähigung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten hervorgehoben und die Verantwortung der Fakultäten bei der Ahndung von Fehlverhalten betont (BVerwG, Urteil vom 21.06.2017 – 6 C 3/16).

Wörtlich führt das BVerwG in der genannten Entscheidung aus:

„Die sich aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ergebende Verantwortung der Fakultäten für die Redlichkeit der Wissenschaft verbietet es, den Doktorgrad für eine Dissertation zu verleihen, die dem Gebot der Eigenständigkeit nicht genügt. Durch eine solche Arbeit kann die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nicht nachgewiesen werden. Daraus folgt, dass die Verleihung durch Entziehung des Doktorgrades rückgängig zu machen ist, wenn sich die Täuschung über die Erfüllung dieser grundlegenden Pflicht - aus welchen Gründen auch immer - erst nach der Verleihung herausstellt. (...)

Eine Entziehung ist indiziert, wenn der Promovend mangels Eigenständigkeit der Dissertation die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nicht nachgewiesen hat. In diesen Fällen erweckt der Doktorgrad den irrigen Eindruck einer ordnungsgemäß nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung seines Inhabers.“

Herr Lämmel hat sich bei seiner Annahme als Doktorand zur Anerkennung der Promotionsordnung verpflichtet (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 der Promotionsordnung i.d.F. vom 23.03.2010). Es ist davon auszugehen, dass er den Verstoß gegen die klipp und klar formulierte Bestimmung in § 11 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Promotionsordnung zumindest billigend in Kauf genommen hat.

Das Verschulden ist Herrn Lämmel zuzurechnen, da der Promovierende die alleinige persönliche Verantwortung für seine Dissertation trägt, mit der er schließlich seine Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweist. Auf ein „Mitverschulden“ Dritter oder Betreuungsfehler kann er sich nicht berufen (vgl. VG Düsseldorf im Fall Schavan, Urteil vom 20.03.2014, a.a.O., juris Rn. 196-198 m.w.N.; VG Braunschweig, Urteil vom 12.06.2018 - 6 A 102/16).

Im Übrigen sind weder der Betreuer noch Mitglieder des Promotionsausschusses befugt, Regelungen der Promotionsordnung zu suspendieren (VG Braunschweig, a.a.O.).

Hierzu führt das VG Braunschweig in der genannten Entscheidung aus (Rn. 109, juris) :

„Der Kläger war auch nicht etwa deswegen von der Kennzeichnungspflicht befreit, weil die Übernahme nach seiner Darstellung insbesondere mit Professor E. abgesprochen war. Ob andere Personen dem Kläger tatsächlich „gestattet“ haben, die Unterlagen des O. ohne konkrete Nachweise zu übernehmen, kann das Gericht offenlassen. Die Pflicht zur Kenntlichmachung fremder Autorenschaft ergibt sich jedenfalls aus den promotionsrechtlichen Regelungen (s. oben). Sie kann daher nicht rechtswirksam durch Gestattung, beispielsweise von Seiten der Betreuer des Promotionsvorhabens oder eines Mitglieds der Promotionskommission, aber auch nicht durch den Verfasser des betroffenen Textes selbst suspendiert werden. Insbesondere entzieht sie sich der Disposition der zur Anwendung der Regelungen verpflichteten Amtswalter. Sonst wäre auch die Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses nicht mehr sicherzustellen; dies aber ist der wesentliche Zweck der Regelungen über die Entziehung des Doktorgrades (s. oben, B I 1 a).“

und weiter (Rn. 146-147):

„Der Einwand des Klägers, er sei bei Durchführung der Promotion und insbesondere bei der Anfertigung der Dissertation durch den Betreuer Professor E. im Sinne eines „mitwirkenden Verschuldens“ mangelhaft betreut worden, kann im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt werden. Dies wäre mit dem Zweck der Regelungen über die Entziehung des Doktorgrades nicht vereinbar (im Ergebnis ebenso Möhlmann, Der Entzug des Doktorgrades, Frankfurt a.M. 2017, S. 140; s. auch Becker in: Epping, NHG, Rn. 99; Gärditz, WissR 2013, 1, 14). Die Regelungen dienen dazu, die Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses zu sichern (vgl. dazu BVerwG, U. v. 31.07.2013 - 6 C 9.12 -, juris Rn. 27 = BVerwGE 147, 292 ff.). Die Entziehung

des Doktorgrades ist in den Fällen vorgesehen, in denen der Träger wegen eines Verstoßes seiner Promotionsleistungen gegen wissenschaftliche Kernpflichten die mit dem Doktorgrad verbundene Verhaltenserwartung nicht erfüllt (s. auch bereits oben, B I 1). Diese Verhaltenserwartung geht dahin, dass der Träger des Doktorgrades die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens – insbesondere die Kenntlichmachung übernommener, nicht auf eigener geistiger Leistung beruhender Texte – einhält. Die Regelungen verlangen daher bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens – wie hier –, Doktorgrade auch dann zu entziehen, wenn ein Betreuer im Promotionsverfahren Fehler begangen hat. Der Bewerber um den Doktorgrad, der den Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erbringen hat, ist für die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards selbst verantwortlich. Nur dadurch ist gewährleistet, dass er auch bei der weiteren Teilnahme am Wissenschaftsbetrieb in dem betroffenen Fachgebiet die für einen funktionierenden Wissenschaftsprozess erforderlichen Verhaltenserwartungen erfüllt. Die Beteiligung der Betreuer einer Doktorarbeit erschöpft sich dagegen in einem unterstützenden Beitrag; so hat der Doktorand nach der Promotionsordnung gegenüber der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer ausdrücklich nur einen Anspruch auf „Anleitung“ zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit (vgl. § 3 Abs. 4 PO 2009; ähnlich § 6 Abs. 3 Satz 1 PO 2012). Den Nachweis der Befähigung zu einer solchen Arbeitsweise muss der Doktorand allein erbringen. Dabei erweist er sich gerade auch dann nicht als zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten fähig, wenn er beispielsweise fehlerhaften Vorgaben des Betreuers zu den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens Folge leistet. Schließlich weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass man mit der Berücksichtigung fehlerhafter Betreuerleistungen im Rahmen des Ermessens Tür und Tor öffnen würde für die Rechtfertigung der schlimmsten Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens, nämlich für das kollusive Täuschen von Betreuer und Betreutem. Die Verantwortung der Hochschulen und Fakultäten für die Redlichkeit der unter ihrem Dach betriebenen Wissenschaften verpflichtet diese dazu, Sorgfaltspflichtverletzungen der Betreuer einer Dissertation und darüber hinausgehende Fehler bei der Korrektur einer Doktorarbeit oder der Durchführung des Promotionsverfahrens intern im Rahmen der Qualitätssicherung aufzuklären und festgestellte Verstöße nach den dafür geltenden Vorschriften gegenüber den Verantwortlichen zu sanktionieren.

Selbst wenn die Angaben des Klägers zuträfen und der Betreuer Professor E. den Eindruck vermittelt oder sogar zugestanden hätte, die Unterlagen des O. dürften ohne Zitate im 4. Kapitel der Dissertation übernommen werden, ist dies nach allem jedenfalls nicht zugunsten des Klägers im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen gewesen. Aber auch wenn das Fehlverhalten der Gutachter sich darauf beschränkt haben sollte, die wissenschaftlichen Fehlleistungen des Klägers nicht bereits bei der Korrektur der Dissertation entdeckt oder darauf nicht hingewiesen zu haben, kann dies nicht zugunsten des Klägers in die Ermessensentscheidung eingestellt werden (vgl. VG Karlsruhe, U. v. 04.03.2013 - 7 K 3335/11 - , juris Rn. 93; Becker, a.a.O., Rn. 99). Dies gilt auch für den Fall, dass die Betreuerfehler auf Nachlässigkeit beruhen (vgl. VG Regensburg, U. v. 31.07.2014 - RO 9 K 13.1442 -, juris Rn. 50; VG Düsseldorf, U. v. 20.03.2014 - 15 K 2271/13 -, juris Rn. 196).“

Nicht anders ist der Fall von Herrn Lämmel zu bewerten, sollte es zu Betreuungsfehlern gekommen sein. Wie diese konkret ausgesehen haben (könnten), kann zumindest in Bezug auf die akademischen Konsequenzen für Herrn Lämmel dahinstehen, da jedenfalls eine eigenständige wissenschaftliche Leistung, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (§ 40 Abs. 6 Satz 1 SächsHSFG, § 1 Abs. 1 Satz 3 Promotionsordnung) von ihm nicht erbracht wurde. Der Doktorgrad ist daher zu entziehen.

Natürlich wird der Fall auch universitätsintern aufzuarbeiten sein.